

Statut der
Bundesvereinigung Logistik Österreich -
BVL Österreich
vom 24.06.2019

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **§Bundesvereinigung Logistik Österreich**, abgekürzt **§BVL Österreich**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf ganz Österreich, kann aber auch auf andere Länder erweitert werden.
- (3) Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist dem Verein und seinen Mitgliedern ein selbstverständliches Anliegen. Alle in diesem Statut genannten Begriffe und Funktionsbezeichnungen schließen, auch wenn sie geschlechtsspezifisch formuliert sind, die Vertreter beider Geschlechter gleichberechtigt ein. Die Funktionsbezeichnungen können geschlechtsspezifisch abgeändert werden (z.B. Präsident / Präsidentin).
- (4) Es können Zweigvereine errichtet werden.

§ 2. Zweck

- (1).Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein hat als Zweck bzw. die Aufgabe, als neutrale Plattform Logistikverständnis in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit zu schaffen, logistische Probleme systematisch zu erfassen, Methoden und Verfahren für Problemlösungen interdisziplinär und branchenorientiert zu entwickeln sowie deren Anwendung zu fördern, stetig zu verbessern und möglichst breit zu kommunizieren.
- (3) Zur Erreichung dieses Zwecks werden folgende Aktivitäten gesetzt:
 - a) die Anregung und Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Logistik,
 - b) den nationalen und internationalen Gedankenaustausch von Logistik-Experten aus Universitäten, Fachhochschulen, Unternehmen, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art,
 - c) die Veröffentlichung von Arbeiten und Forschungsergebnissen,
 - d) der nationale und internationale Erfahrungsaustausch zu gleich orientierten Organisationen,
 - e) Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Logistik,
 - f) Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Diskussionsforen, Betriebsbesichtigungen und Kongressen zum Thema Logistik,
 - g) Nachwuchsarbeit.

§ 3. Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Versammlungen, Seminare, Diskussionsforen, Betriebsbesichtigungen, Studienreisen, sowie Exkursionen und Kongresse
 - b) Diskussionsveranstaltungen und Arbeitskreise
 - c) Plattformen zu unterschiedlichen Schwerpunkten der Logistik
 - d) Weitergabe der erarbeiteten Informationen an die Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit sowie Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Vortragsveranstaltungen, Seminaren, Kongressen und anderen unternehmerischen Aktivitäten
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - d) Förderungen
- (4) Der Verein ist berechtigt, sich mit gemeinnützigen Organisationen zu vernetzen und sich an gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
- (5) Alle Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks werden nur soweit entfaltet, als sie die für die Gemeinnützigkeit gezogenen Grenzen nicht überschreiten.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Logistik steht. Ordentliche Mitglieder des Vereines können natürliche Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform sein.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können nur physische Personen sein, die als Studenten oder Schüler einer Universität, Hochschule oder einer höheren Schule angehören.
- (3) Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund Ihres besonderen Wirkens auf dem Gebiet der Logistik oder für die Ziele des Vereines als solche ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Annahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist in schriftlicher Form einzureichen und die endgültige Entscheidung obliegt dem Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Vorstand.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Geschäftsjahresende erfolgen. Er muss mit dem Vorstand mindestens drei (3) Monate vorher mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als zwei (2) Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand nach Beschluss des Präsidiums wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann beim Schiedsgericht Einspruch erhoben werden, wobei bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die von der Gesellschaft durchgeführten Arbeiten. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu unter Beachtung § 7 Abs (3).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Eine Verpflichtung zu Sonderleistungen besteht nicht. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Vorhaben durch aktive Mitarbeit, entsprechend ihrer Möglichkeiten, zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist auf Vorschlag des Präsidiums durch den Vorstand festzusetzen. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 . Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Beirat,
- (3) der Vorstand,
- (4) das Präsidium,
- (5) die Rechnungsprüfer und
- (6) das Schiedsgericht.

§ 9. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 (drei) Jahre nach Beschluss durch den Vorstand statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 7 Abs 1) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 (sechs) Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Generalverssammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter oder den Geschäftsführer unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Der Schriftform genügen neben Brief auch Fax oder die Zusendung auf eine vom Mitglied bekanntgegebene E-Mailadresse.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 (sieben) Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu gemäß § 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung (Abs. 1 bis 3) ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführer. Wenn auch diese verhindert sind, führt ein anderes Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Sollte kein Präsidiumsmitglied anwesend sein, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Detaillierte Bestimmungen über die Durchführung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 10. Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- (1) Die Wahl und Enthebung des Präsidiums, des Vorstandes oder einzelner Mitglieder dieser Organe;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Finanzberichtes;
- (3) Die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
- (4) Die Wahl und Enthebung von zwei (2) Rechnungsprüfern;
- (5) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- (6) Berichterstattung, Beratungen und Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereines, sofern es nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist;
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines laut § 19;

§ 11. Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Zwecke des Vereines Beiräte berufen. Die Mitglieder der Beiräte müssen nicht Mitglied des Vereines sein. Sie werden auf die Dauer von maximal drei Jahren vom Vorstand in Zusammenhang mit dessen jeweiliger Funktionsperiode berufen. Die erneute Berufung ist zulässig. Der Beirat hat seine Funktion persönlich auszuüben, eine Vertretung ist nicht möglich.
- (2) Der Beirat darf maximal dreißig (30) Personen umfassen, wobei bei der Zusammensetzung auf die ehrenvolle und besondere Bedeutung dieses Organs für den Verein Rücksicht zu nehmen ist.
- (3) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Beirates können in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden, die vom Vorstand beschlossen werden muss.
- (5) Der Beirat führt seine Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich auf Basis des Statutes und der Geschäftsordnung durch. Dabei wird der Beirat vom Präsidium und Vorstand unterstützt und hat seinerseits bestmögliche Unterstützung dem Präsidium und dem Vorstand bei seiner Aufgabenerfüllung für den Verein zu leisten.
- (6) Die Mitglieder des Beirates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand niederlegen. Der Vorstand kann den Beirat jederzeit auflösen oder einzelne Mitglieder des Beirates jederzeit abberufen, wenn es das Wohl des Vereines erfordert.

§ 12. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und bis zu dreißig (30) weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Abschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist statthaft. Scheiden während der Funktionsperiode ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl sich selbst ergänzen unter Berücksichtigung § 12 Abs (1) 1. Satz. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann während der Funktionsperiode weitere Vorstandsmitglieder mit Sitz und Stimme kooptieren unter Berücksichtigung § 12 Abs (1) 1. Satz. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich, wobei auch E-Mail dieses Formerfordernis genügt, mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter oder durch den Geschäftsführer. Der Vorstand tagt in der Regel vier bis fünf Mal jährlich, wobei in wichtigen Fällen weitere Vorstandssitzungen angesetzt werden können. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 (fünf) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das Vorstandsmandat ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand kann zur Abwicklung der Vereinsaufgaben einen Geschäftsführer auf Vorschlag des Präsidiums bestimmen.

§ 13. Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder zugewiesen werden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Insbesondere obliegen dem Vorstand die strategische Ausrichtung des Vereins, die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Rechnungsvoranschlags (Budget) sowie des Rechnungsabschlusses, die Gestaltung des Jahresprogramms sowie die Mitgliederwerbung.
- (3) Der Vorstand setzt die Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge fest auf Vorschlag des Präsidiums.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates (§ 11) und erstellt den Wahlvorschlag für die Mitgliederversammlung für alle zu wählenden Vereinsorgane.
- (5) Der Vorstand kann sich auf Basis dieses Statutes eine Geschäftsordnung geben.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Präsidiumssitzungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von ihm oder gemäß 3. Satz einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt die Leitung ein Stellvertreter oder der Geschäftsführer. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende jeweilige Organmitglied den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit bei offenen Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (2) Dem Schatzmeister (Kassier) obliegt die Geldgebarung und Buchführung des Vereines.
- (3) Der Geschäftsführer führt das Protokoll in den Mitgliederversammlungen, den Präsidiumssitzungen und in den Vorstandssitzungen. Er besorgt den Schriftverkehr des Vereines, soweit dieser nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- (4) Die rechtsverbindliche Zeichnung für den Verein obliegt dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall einem Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister oder Geschäftsführer. Im Verhinderungsfall von Schatzmeister und Geschäftsführer vertritt ein Vizepräsident. Der Schatzmeister zeichnet rechtsverbindlich gemeinsam mit dem Geschäftsführer in finanziellen Angelegenheiten. Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters oder Geschäftsführers vertritt der Präsident, im Verhinderungsfall von Schatzmeister und Geschäftsführer vertritt der Präsident mit einem Vizepräsidenten, wobei im Verhinderungsfall des Präsidenten ein Vizepräsident vertritt. Jedenfalls besteht für Rechtsverbindlichkeit einer Zeichnung die Maßgabe des Vieraugenprinzips im obigen Sinne.
- (5) Grundsätzlich ist jedem Vorstandsmitglied ein bestimmter Aufgabenbereich zuzuweisen, für den das betroffene Vorstandsmitglied besondere Verantwortung und Berichterstattung im Vorstand (Präsidium) übernimmt.
- (6) Alle Mitglieder von Organen (Funktionäre) mit Ausnahme jener des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder des Vereines sein. Die Mitglieder von Organen des Vereines erbringen ihre Aufgaben ehrenamtlich.. Davon ausgenommen sind Spesen und Reiseaufwendungen, die im Auftrag des Vereines getätigt werden sowie der hauptamtliche Geschäftsführer.

§ 15. Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen bis zu 5 (fünf) Stellvertretern (Vizepräsidenten), dem Schatzmeister (Kassier), bis zu 2 (zwei) weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Abschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist statthaft. Scheiden während der Funktionsperiode ein oder mehrere Präsidiumsmitglieder aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl das Präsidium aus dem Vorstand inklusive Präsidium entsprechend ergänzen unter Berücksichtigung § 15 Abs (1) 1. Satz. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einberufung des Präsidiums erfolgt mit 7-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und etwaig des Ortes durch eine schriftliche in der Regel elektronische Einladung (E-Mail als Formerfordernis genügend) oder telefonisch (mündlich oder SMS) durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter oder durch den Geschäftsführer. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Das Präsidium tagt in der Regel monatlich, wobei auch Telefonkonferenzen bzw. telefonische Zuschaltungen möglich sind, wenn damit eine größere Zahl an teilnehmenden Präsidiumsmitgliedern erreicht werden kann. Beschlüsse des Präsidiums kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 (drei) Präsidiumsmitglieder persönlich anwesend oder telefonisch zugeschaltet sind. Präsidiumsmitglieder haben ihre Funktion persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium kann zur Abwicklung der Vereinsaufgaben einen Geschäftsführer nach Genehmigung durch den Vorstand bestellen.

§ 16. Aufgabenkreis des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt und es verantwortet die operative Leitung und die täglichen Entscheidungen des Vereines und setzt die Themen nach den Beschlüssen des Vorstandes um. Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten, die vor dem ehesten Zusammentreten des Vorstandes geregelt werden müssen, damit dem Verein kein Nachteil entsteht.
- (2) Insbesondere obliegen dem Präsidium die Erstellung des Rechnungsvoranschlags (Budget), des Rechnungsabschlusses sowie die laufende Finanzgebarung und der Abschluss und die Auflösung von Dienst-, Werk- und sonstigen Verträgen.
- (3) Eine vom Vorstand auf Basis dieses Statutes erlassene Geschäftsordnung findet auch auf das Präsidium Anwendung.
- (4) Dem Präsidium obliegen alle dienstrechtlichen Aufgaben, insbesondere die Führung und Kontrolle des Geschäftsführers und der Geschäftsstellen (Zentrale, Regional Büros, Competence Centers, und weiterer Organisationsstrukturen).
- (5) Das Präsidium als Organ und der Präsident im Besonderen sind für die Herstellung und Pflege der Kontakte zu Behörden, Partnern, Medien, Politik, Interessenvertretungen, verantwortlich, ferner wirkt der Geschäftsführer im Rahmen seines Aufgabenkreises mit.
- (6) Im Falle einer Delegation von Obliegenheiten ist sinngemäß auf die Bestimmungen des § 14 Abs (4) Bedacht zu nehmen.

§ 17. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Berichterstattung über Ihre Tätigkeiten an die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand des Vereins noch dessen Geschäftsführung angehören.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs. 2-5 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

§ 18. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen des Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

§ 19. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch ó sofern Vereinsvermögen vorhanden ist ó über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins oder bei behördlicher Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst eine Organisation die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der 34 ff BAO verfolgt, zuzuwenden.